

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. Dezember 2023

www.ris.bka.gv.at

87. Gesetz:

Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz; Änderung

87. Gesetz vom 05. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis vor dem § 1 lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Versorgung

- § 1 Gemeindewasserversorgungsanlagen
- § 2 Versorgungsbereich
- § 3 Planung, Errichtung, Betrieb
- § 4 Inanspruchnahme fremder Grundstücke
- § 5 Wasserbezug
- § 6 Anschluss- und Benützungspflicht
- § 7 Überwachung
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Anschlussrecht

2. Abschnitt Wasseranschlussbeitrag

- § 10 Ermächtigung
- § 11 Abgabengegenstand
- § 12 Ausmaß
- § 13 Beitragssatz
- § 14 Abgabenschuldner
- § 15 Abgabenbescheid
- § 16 Ergänzungsbeitrag
- § 17 Nachtragsbeitrag

3. Abschnitt Aufschließungsbeitrag

- § 18 Abgabengegenstand
- § 19 Abgabenschuldner
- § 20 Ausmaß
- § 21 Rückzahlung
- § 22 Abgabenbescheid

4. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

- § 23 Ausschreibung
- § 24 Höhe
- § 24a Informationspflichten

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 25 Vollziehung
- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Verweisungen
- Anlage (zu § 12 Abs. 2)“

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist saisonal bedingt und regelmäßig wiederkehrend aufgrund des Verbrauchsverhaltens der Anschlusspflichtigen damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage beeinträchtigt wird, darf der Bürgermeister durch Verordnung Lenkungsmaßnahmen und erforderlichenfalls auch Beschränkungen oder Verbote für diesen Mehrverbrauch erlassen.“

3. Die Überschrift des § 6 lautet:

„Anschluss- und Benützungspflicht“

4. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Anschlussrecht“

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Wasseranschlussbeitrag“

6. Dem § 24 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Gemeinden die zur Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Zählerstände der Wasserzähler, zur Verfügung zu stellen.

(6) Lehnt ein Abgabepflichtiger die Fernauslesung des Zählerstandes mittels eines digitalen Wasserzählers ab, hat die Abgabenbehörde diesem Wunsch zu entsprechen. Die Abgabenbehörde hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute digitale Wasserzähler derart zu konfigurieren, dass keine Werte übertragen werden, wobei die Konfiguration der Funktion für den Abgabepflichtigen am Messgerät ersichtlich sein muss.“

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Informationspflichten

(1) Die Abgabenbehörden haben die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden mit Wasserversorgungsanlagen, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Art. 16 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs. 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschriften erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.“

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Schlussbestimmungen“

9. § 26 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) einer gemäß § 5 Abs. 2 oder 2a erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;“

Artikel II

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. Nr. L 435 vom 31.12.2020, S 1, (sog. Trinkwasserrichtlinie) umgesetzt.

Der Präsident des Landtages:

Ing. Rohr

Der Landesrat:

Ing. Fellner

Die Landesrätin:

Mag.^a Schaar